

**STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG EINES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND.
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023
REGION: BERLIN**

DATUM: 30.06.2017, , ZULETZT GEÄNDERT AM 30.08.2019



Bundesland: Berlin

Änderung der Strategie vom: 30.08.2019

wesentlicher Inhalt und Begründung der Änderungen:

- Mit dem Landtagsbeschluss 6/10081 des Landes Brandenburg sollen im Rahmen des EU-Programms künftig nur noch Schulmilcherzeugnisse ohne Zuckerzusatz angeboten werden, d. h. die Milchmixgetränke gemäß Anhang V fallen ab dem Schuljahr 2019/2020 aus dem Angebot der Schulmilcherzeugnisse heraus
- Das Land Berlin erklärte, den Beschluss ebenso umzusetzen.
- Damit werden in der Nationalen Strategie alle relevanten Passagen angepasst, geändert oder gestrichen, die dieser neuen Zielstellung nicht mehr entsprechen (s. Änderungen im Fließtext)
- Zusätzlich werden einige notwendige Ergänzungen, Präzisierungen bzw. Korrekturen vorgenommen, um die Aktualität zu gewährleisten (s. Änderungen im Fließtext)

Einbindung von Behörden und Akteuren bei dieser Änderung (siehe Ziffer 7.7 der Ausgangsstrategie):

- Landtag Brandenburg
- Senatsverwaltung von Berlin für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Schul- und Bildungsfragen, Schulserver
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Schulmilchlieferanten
- Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Berlin e. V.
- Institut für Lebensmittel- und Umweltforschung e. v. (ILU)

Inhalt

1.	VERWALTUNGSEBENE.....	5
2.	BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE.....	6
2.1.	Ermittelter Bedarf.....	6
2.2.	Ziele und Indikatoren	7
2.3.	Ausgangssituation.....	9
3.	HAUSHALTSMITTEL.....	9
3.1.	Unionsbeihilfen für das Schulprogramm.....	9
3.2.	Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden.....	11
3.3.	Vorhandene nationale Programme	12
4.	ZIELGRUPPE(N)	13
5.	LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE.....	14
5.1.	Obst und Gemüse	14
5.1.1.	Frisches Obst und Gemüse - Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	14
5.1.2.	Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	15
5.2.	Milch und Milcherzeugnisse	16
5.2.1.	Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	16
5.2.2.	Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	16
5.2.3.	Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	17
5.2.4.	Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch.....	18
5.3.	Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse	18
5.4.	Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse.....	18
6.	PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN	19
7.	UMSETZUNGSMÄßNAHMEN	21
7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch	21

7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen.....	22
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	24
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	25
7.5.	Auswahl der Lieferanten	26
7.6.	Förderfähige Kosten	26
7.6.1.	Erstattungskriterien.....	26
7.6.2.	Förderfähigkeit bestimmter Kosten.....	27
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren	28
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	28
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.....	29
7.10.	Überwachung und Evaluation	29

1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Länder an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p><i>2) Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Ernährungskompetenz, lebensphasenorientierte gesunde Ernährung, Prävention im Ernährungsbereich, Gemeinschaftsverpflegung Frau Katja Kreuer Rochusstraße 1 53123 Bonn Tel.: +49 228 / 99 529 4269 Fax: +49 228 / 99 529-55 4269 E-mail: katja.kreuer@bmel.bund.de</p>

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

1) Gesunde Ernährung

Im Schul- und Jugendalter ernähren sich Kinder grundsätzlich nach den gleichen Ernährungsempfehlungen, die auch für Erwachsene gelten (MAYATEPEK, E.: Pädiatrie, Elsevier-Verlag, 2007). Milch und Milchprodukte sind die wichtigsten Kalziumlieferanten unserer Nahrung, sie liefern darüber hinaus Magnesium, Zink und die Vitamine B1, B2 und B12. Die D-A-CH-Referenzwerte empfehlen für Kinder zwischen 1 und 4 Jahren 600 mg Calcium ansteigend bis zu 200 mg zwischen dem 13. und 19. Lebensjahr, danach 000 mg. Da bereits 100 g Milch 120 mg Calcium enthalten, lässt sich die Empfehlung der Calciumzufuhr dann, wenn Milch und Milchprodukte verzehrt werden, leicht realisieren (KASPER H.: Ernährungsmedizin und Diätetik, Elsevier-Verlag, 2009). Wegen des teilweise hohen Fettgehalts sind fettarme Produkte zu bevorzugen. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. empfiehlt in den 10 Regeln der sog. bedarfsgerechten Ernährung unter anderem den täglichen Verzehr von 0,25 l Milch (STANGE R. und LEITZMANN C.: Ernährung und Fasten als Therapie, Springer-Verlag, 2010). Somit trägt das Schulprogramm zu einer bedarfsgerechten Ernährung bei.

Der prozentuale Anteil an Kindern, die die empfohlene tägliche Zufuhr erreichen, sollte am Ende der sechsjährigen Programmlaufzeit bei über 20% liegen.

2) Marktrelevanz

Ernährungsgewohnheiten werden bereits im frühen Kindesalter geprägt. Damit eine gesunde Ernährung auch Bestandteil des gesamten Lebens bleibt, ist eine frühe Weichenstellung notwendig – die Kinder von heute sind also die Verbraucher von morgen. Insofern hat das Schulprogramm auch einen Einfluss auf das spätere Verbraucherverhalten und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Das Land Berlin hat die politische Entscheidung getroffen, die Bereitstellung von Mittagmahlzeiten in den Schulen in Berlin zu verbessern und hat 2013 ein Gesetz erlassen, um die Qualität der Schulspeisung zu erhöhen. Auf dieser Grundlage wurde abgestimmt, dass in Ganztagesgrund- sowie Förderschulen täglich ein Anteil Obst und Gemüse während der Mahlzeiten ausgegeben wird. Dies geht schon über die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. hinaus.

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkungsinikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindikator(en)	Outputindikator(en)
Verhinderung eines weiteren Rückgangs des Milchverzehr	Veränderung des direkten und indirekten Verzehr von Milch durch Kinder ab einem Alter von 6 Jahren. ¹ Die Wissenserweiterung wird durch die Anzahl der Bildungsveranstaltungen und durch Interviews mit Kindern bestimmt.	Kontinuität des Verzehr von Milch bei Kindern Statistiken zum vorherigen Schulprogramm haben gezeigt, dass der Schulmilchkonsum rückläufig ist. Kontinuierlicher Schulmilchkonsum wird daher als erster Schritt angesehen, um die negative Entwicklung aufzuhalten.	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder
			Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Schulen im Vergleich zur Gesamtzahl der Einrichtungen in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Einrichtungen
				Durchschnittliche je Kind und Schuljahr verzehrte Menge von Milch (Menge bzw. Portionen)
		Erweiterung des Wissens von Schulkindern über die	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen

¹ Das Programm im Land Berlin soll so viele Kinder wie möglich kontinuierlich erreichen. Die Attraktivität des Programms kann nur durch eine Beihilfe pro Portion (250ml) und/oder durch die höchstmögliche Anzahl an Portionen erreicht werden. Das hängt von den verfügbaren Ressourcen ab und kann daher nicht quantifiziert werden.

		Vielfalt landwirtschaftl icher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheit en	men teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	teilnehmenden Kinder Ausgaben für pädagogische Maßnahmen pro Schuljahr
--	--	---	---	---

2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Innerhalb der letzten 5 Jahre des EU-Schulmilchprogramms der jüngsten Förderperiode war ein kontinuierlicher Rückgang des Verzehrs von Schulmilch für die Region Berlin-Brandenburg zu verzeichnen. Im Schuljahr 2015/2016 waren es zuletzt in Brandenburg und Berlin 77.318 Schüler und KITA-Kinder bei 1857 belieferten Einrichtungen mit 3150 t verteilter Schulmilch, die am EU-Schulmilchprogramm teilnahmen. Insofern ist ein neuer Ansatz durch das Schulprogramm zu begrüßen.

Das Hoheitsgebiet der Länder Berlin und Brandenburg ist eine Lieferregion, in der die Produkte bereitgestellt werden.

In Deutschland lag der durchschnittliche Pro-Kopf-Konsum von Trinkmilch im Jahr 2016 bei 52,6 kg. Der Gesamtkonsum ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert, der Konsum von Vollmilch ist jedoch im Vergleich zum Jahr 2013 kontinuierlich gestiegen (der Konsum lag 2016 wieder bei 25,7 kg). Das Ergebnis auf nationaler Ebene spiegelt sich auch in Berlin wider. Nur die EU Schulmilch ist im Rückgang begriffen, dieser Rückgang lässt sich jedoch beim Gesamtmilchkonsum nicht beobachten.

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017 bis 31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	0	€ 2.714.211	
Pädagogische Begleitmaßnahmen	0	0	
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit ²	0	0	
Summe	0	€ 2.714.211	
Gesamtsumme		€ 2 714.211	

² Mitgliedstaaten, die eine detailliertere Kostenaufteilung (Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit, Transport - und Bereitstellungskosten, falls diese nicht durch die Ausgaben für die Lieferung/Bereitstellung des Schulobstes und -gemüses/der Schulmilch gedeckt sein sollten) vorlegen möchten, können weitere Zeilen für die für die Ausgaben geschätzten Zwischensummen einfügen.

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden³

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Nein	<input type="checkbox"/>		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	Obst/Gemüse	Milch/Milcherzeugnisse⁴	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Produkte
Lieferung/Bereitstellung	0	0	0
Pädagogische Begleitmaßnahmen	0	12.000 €	0
Überwachung, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit	0	10.000 €	0
Total	22.000 €		

Anmerkungen/Erläuterungen:

Die Finanzplanung erfolgt vorbehaltlich der zu erwartenden Mittelzuweisung künftiger Haushaltsjahre.

Rechtsgrundlage

Haushaltsplan der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,

Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin in Verbindung mit den Bestimmungen des Landes Brandenburg

³ Nationale oder regionale Ebene

⁴ Die im Vergleich zur Tabelle in Abschnitt 3.1 detaillierteren Angaben mit einer separaten Kategorie für die in Anhang V genannten Erzeugnisse dienen der Erfassung präziserer Informationen zur Umsetzung des Schulprogramms: die Begrenzung der Unionsbeihilfen auf den Milchanteil der in Anhang V genannten Erzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes umfasst grundsätzlich nationale Beihilfen, falls ein Elternbeitrag nicht erforderlich ist. Dies gilt möglicherweise nicht für andere Milcherzeugnisse, daher die separate Spalte.

3.3. Vorhandene nationale Programme	
Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
<i>Falls ja (=Erweiterung bzw. Steigerung des Wirkungsgrades vorhandener nationaler Programme durch Unionsbeihilfen im Rahmen des Schulprogramms), bitte die Maßnahmen angeben, die den Mehrwert des Schulprogramms gewährleisten durch die⁵:</i>	
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden)...	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen	
keine	

⁵ eine oder mehrere

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertagesstätten	1 bis 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorschulische Einrichtungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	6 bis 12	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Weiterführende Schulen	12 bis 18	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen

In Berlin werden ein- bis sechsjährige Kinder in KITAs betreut. Danach gehen die Kinder in die Grundschule.

Es erfolgt keine soziale oder einkommensabhängige Unterscheidung auf den Schulebenen, um eine Stigmatisierung zu vermeiden.

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse - Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen	Kirschen, Nektarinen,	<input type="checkbox"/>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten		<input type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl und andere genießbare Kohllarten der Gattung Brassica	<input type="checkbox"/>
Bananen		<input type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte		<input type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	
Feigen		<input type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input type="checkbox"/>
Weintrauben		<input type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen		<input type="checkbox"/>	Tomaten	<input type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte		<input type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren ⁶	<input type="checkbox"/>
Südfrüchte ⁷		<input type="checkbox"/>	
Andere Obstsorten: bitte spezifizieren (z. B. Kiwi-, Kaki-, Schalenfrüchte)		<input type="checkbox"/>		
.....				

⁶ Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes (z. B. Oliven) bitte nicht an dieser Stelle, sondern in Abschnitt 5.3.1 auflühren

⁷ Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁸

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Trockenobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

⁸ 1) Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse (z. B. Suppen) ankreuzen und 2) bitte das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde - Hinweis: nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 ist der Zusatz von Zucker bei diesen Erzeugnissen nicht gestattet - sowie an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen (z. B. Fruchtsäfte). 3) Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses, falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms auf nationaler Ebene festgelegt wurde, angeben bzw. kommentieren.

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁹

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>				<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>
Naturjoghurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

⁹ Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde (in der Tabelle werden Zuckerzusätze gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 nicht erwähnt); bitte an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen. Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms festgelegt wurde) bzw. kommentieren.

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz				Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker
	Nein	Ja			Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Fermentierte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Höchstens 7%
Kategorie II (Milchanteil $\geq 75\%$). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

-
- Die Beihilfengewährung für die Lieferregion Brandenburg/Berlin ist so ausgelegt, dass 100 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch verwendet werden.
-
- Nationale Mittel für Begleitmaßnahmen werden ausschließlich für Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch eingesetzt.

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen - z. B. zu der zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:	
Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input type="checkbox"/>

Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i>)	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Sonstige: bitte angeben	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Die Begriffe lokal und regional werden definiert:</p> <p>Berlin/Brandenburg ► Deutschland ► EU</p> <p>Auf Basis der Informationen auf der Webseite der zuständigen Behörde können sich alle potenziellen Lieferanten von Schulmilchprodukten aus der EU bewerben und eine Zulassung erhalten, wenn sie die Anerkennungskriterien erfüllen. Erfahrungen haben gezeigt, dass Lieferanten von Schulmilch sich nach folgender Rangfolge bewerben: regional (Berlin/Brandenburg — Deutschland — EU. Lieferanten aus anderen EU Mitgliedsstaaten haben sich bisher noch nicht beworben.</p>	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Es werden mit der Verteilung von Milcherzeugnissen diverse Materialien des Bundeszentrums für Ernährung für die Bildungseinrichtungen bereitgestellt. Dazu gehören beispielsweise „Milch erforschen mit inklusiven Kindergruppen“, „aid-Ernährungsführerschein“, „Landwirtschaft für die Grundschule“ und „Ernährungspyramide“ bzw. „Gute Aussichten – Ernährungsbildung in KITAS“.

Die nachfolgende Tabelle weist mögliche pädagogische Begleitmaßnahmen aus.

Titel	Ziel	Inhalt
Schulgärten	Sensibilisierung der Kinder für die Herkunft und die Produktionsprozesse	Pflege von Schulgärten im Rahmen des Unterrichts 1 Std.*
Besuche von landwirtschaftlichen Betrieben/Bauernmärkten/Molkereien	Reale Begegnung mit der Landwirtschaft	Wandertage / Projektstage: 1 Tag*
Verkostungen/Kochkurse, usw.	Wertschätzung von Lebensmitteln	Projektstage: 2 Std. bis 1 Tag*
Unterrichtsstunden, Vorträge, Workshops	Vermittlung von Kenntnissen über gesunde Ernährung	Beschäftigung in Kitas, Unterricht in Schulen: 0,5 bis 2 Std.*

Andere Aktivitäten (z. B. Wettbewerbe, Themenzeiträume ¹⁰ .)	Emotionaler Zugang zum Thema gesunde Ernährung, Erzeugung von Lebensmitteln,	Projektwochen, Hoffeste: 1 - 4 Std./Woche; 0,5 Tage*
---	--	---

* Schätzungen

¹⁰ z. B. „Food-Dude“-Programm in Irland, ein wissensbasiertes, durch Anreize gesteuertes Programm zur Änderung von Verhaltensweisen.

7. UMSETZUNGSMABNAHMEN

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Im Land Berlin werden keine weiteren nationalen Mittel für die Beihilfegewährung für die Erzeugnisse bereitgestellt. Eine kostenlose Abgabe alleine über die Unionsbeihilfe würde den Teilnehmerkreis erheblich einschränken. Insofern werden Elternbeiträge herangezogen und es wird von einer vollständig kostenlosen Abgabe der reinen Trinkmilch und laktosefreien Trinkmilch abgesehen. Vor jedem Schuljahr wird eine Überprüfung der Beihilfenhöhe und gegebenenfalls eine Anpassung vorgenommen.

Bis zum Schuljahr 2018/2019 erfolgt eine kontinuierliche Preisbeobachtung jedes Lieferanten (Vergleichstabellen von gleichen, nicht beihilfefähigen und beihilfefähigen Erzeugnissen). Dabei wird der mittlere Portionspreis mit den jeweils aktuell von der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) veröffentlichten Verbraucherpreisen verglichen. Ab dem Schuljahr 2019/2020 orientieren sich die Verkaufspreise an im Rahmen einer Auftragsvergabe durch die AMI ermittelten Standardportionspreisen in der Lieferregion Berlin-Brandenburg. Diese daraus abgeleiteten Höchstverkaufspreise sind als wissenschaftlich fundierte ermittelte Pauschalen zu verstehen.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täglich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren ¹¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Mit der Verteilung von Schulmilch gehen pädagogische Begleitmaßnahmen einher. Es werden im Rahmen der Laufzeit der Nationalen Strategie verschiedene Broschüren des Bundeszentrums für Ernährung den Bildungseinrichtungen für aktive Maßnahmen übergeben (s. Ausführungen Punkt 6).

Zusätzlich erfolgt die Ernährungs- und Verbraucherbildung im Rahmen der neuen Rahmenlehrpläne, die ab dem Schuljahr 2017/18 in den Schulen Anwendung finden. Darüber hinaus wird das Land Berlin eine zukunftsfähige, regional gedachte Berliner Ernährungsstrategie entwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der in ersten Grundzügen benannten Ziele befinden sich bereits in der Ausschreibungsphase.

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹¹ z. B. Bereitstellung einmal alle zwei Wochen

> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Anmerkungen:</p> <p>Ziel ist die Abgabe über das gesamte Schuljahr. Durch nicht quantifizierbare Nachfrageschwankungen kann sich der Bereitstellungszeitraum verkürzen.</p>		

Vorgesehene Dauer der pädagogischen Begleitmaßnahmen während des Schuljahres:

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

Mit der Verteilung der Broschüren in Bildungseinrichtungen sind aktive Maßnahmen mit den Schülern bzw. KITA-Kindern verbunden. Diese Maßnahmen werden mit den Rahmenlehrplänen der Schulen bzw. Betreuungsplänen für KITAS gekoppelt. Inhalte des Rahmenlehrplanes sind beispielsweise „Lebensmittelkennzeichnung/Lebensmittelverschwendung“, „Globaler Markt/fairer Handel“, „Ernährungspyramide“, „Die Welt gestalten - Der Mensch zwischen Natur und Kultur“, „Ernährung, Gesundheit und Konsum“, „Lebensmittelverarbeitung“.

Eine Quantifizierung der Themen des Rahmenlehrplanes ist wegen der Selbstständigkeit der Gestaltung des Unterrichts und der pädagogischen Selbstverantwortung der einzelnen Bildungseinrichtungen nicht möglich. Die Maßnahmen werden dokumentiert.

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Voraussichtlicher Zeitplan für die Bereitstellung im Laufe des Tages:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Durch die Zielgruppenauswahl gemäß Punkt 4 dieser Strategie ergibt sich zwangsläufig eine Verteilung der Schulmilch über die gesamte Betreuungszeit.

Aus logistischen Gründen (Verteilungsaufwand, Personalmangel, Synergieeffekte durch die Mittagsausgabe, räumliche Voraussetzungen) ist eine Verteilung der Milcherzeugnisse zu regulären Schulmahlzeiten (Pausen) angemessen und folgerichtig. Durch Verpflichtungserklärungen in den Antragsformularen der Lieferanten und Bildungseinrichtungen wird sichergestellt, dass die Schulmilch nicht für die Zubereitung der regulären Schulmahlzeiten verwendet wird und nicht einen Teil der regulären Schulmahlzeit ersetzt. Als Informationsinstrumente der Öffentlichkeitsarbeit werden das Schulmilchposter der EU und weitere zusätzliche Materialien vom Bundeszentrum für Ernährung bereitgestellt.

Die folgenden Informationen sind auf der Internetseite des LELF zu finden:

Schulmilchprodukte sollen nicht für die Zubereitung von regulären Schulmahlzeiten verwendet werden und/oder diese Schulmahlzeiten teilweise ersetzen. Die Bildungseinrichtung muss auf das EU Schulmilchposter und weiteres angemessenes Informationsmaterial im Rahmen der Programmteilnahme verweisen.

Teilnehmende Bildungseinrichtungen und Schulmilchlieferanten werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen unterzogen. Verstöße führen zur proportionalen Rückerstattung der Beihilfen von Seiten des Lieferanten oder zur Aussetzung der Zulassung.

In den Antragsunterlagen werden die gleichen Faktoren berücksichtigt.

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Nein

Ja

In Berlin wurden bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 neben der reinen Trinkmilch und der laktosefreien Trinkmilch auch Erzeugnisse nach Artikel V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit 90 Prozent Milchbestandteilen ausgegeben.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird in Berlin ausschließlich reine Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch an die Bildungseinrichtungen verteilt.

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

Auf der Internetseite des LELF (www.lelf.brandenburg.de) werden die möglichen Antragsteller entsprechend Artikel 5, Absatz 2, Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 vom 03.11.2016 genannt. Gleichzeitig ist dort ein Antragsformular eingestellt. Sie können damit einen formlosen Antrag auf Zulassung als Schulmilchlieferant stellen. Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 vom 03.11.2016 erfüllt, erfolgt die Zulassung.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Erstattungskriterien

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden 100% der Beihilfen für die Abgabe von Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch verwendet.

Die Kosten, die durch die Umsetzung des Schulprogramms für die Ausgabe der Produkte auftreten, werden auf der Basis eines Höchstverkaufspreises erstattet. Der Höchstverkaufspreis wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.

In Berlin werden die ausgegebenen Produkte nicht kostenlos verteilt. Dies trägt auch zur Wertschätzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei. Die zu gewährende Beihilfe wurde auf der Grundlage der im Schuljahr 2015/2016 verkauften Schulmilchprodukte und der von der EU bereitgestellten Mittel für Brandenburg und Berlin für das Schuljahr 2018/2019 kalkuliert. Es ist oberste Priorität, so viele Kinder wie möglich zu erreichen. Für die folgenden Schuljahre werden für die jährlichen Neukalkulationen die Verkaufsmenge der vorherigen Jahre und die jeweils für das Bundesland zugewiesenen Mittel zugrunde gelegt.

Die Ausgaben werden ständig vom LELF überwacht.

Die weiteren Bestimmungen für die Rückerstattung ergeben sich aus Punkt 7.1.

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, EU Beihilfen für die Kostendeckung von Anschaffung, Miete oder Leasing für Ausrüstung, die bei der Abgabe und Bereitstellung der Erzeugnisse entstehen, einzusetzen.

Es wurden keine nationalen Sondervoraussetzungen festgelegt.

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

- BMEL: Zentraler Ansprechpartner
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: Koordinierung mit dem Land Brandenburg und innerhalb Berlins
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Schul- und Bildungsfragen, Schulserver, Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Berlin e.V.
- MLUL: Fachbehörde und Fachaufsicht über das LELF
- LELF: Zuständige Stelle für die Umsetzung
- Lieferanten: zugelassene Antragsteller

Das Thema „Ernährung“ wird derzeit von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im gleichen Bereich umgesetzt, der auch für den Agrarbereich zuständig ist. Dort wurde auch die interne Abstimmung durchgeführt.

Darüber hinaus wurde die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in die Entwicklung der Berliner Strategie einschließlich der Auswahl der anzubietenden Produkte mit eingebunden.

Es findet ein Informations- und Wissensaustausch zwischen den involvierten Behörden statt. Es sind auch Beratungen mit den zugelassenen Lieferanten geplant. Das LELF überwacht die Schulmilchkomponente im Rahmen des EU Schulprogramms. Die Evaluierung erfolgt extern über Dritte gemeinsam für Berlin und Brandenburg unter Leitung des MLUL in Brandenburg.

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

- Intranet des MLUL (Hinweis EU-Schulprogramm) □
- Internet-Seite des LELF (Hinweis + Umsetzung Schulmilchkomponente des EU-Schulprogramms)
- Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:
- Bildungsserver Berlin – Brandenburg (Hinweis EU-Schulprogramm)
- EU-Poster (Öffentlichkeitsarbeit, Pflicht für die beteiligten Einrichtungen)

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die Verwaltungskontrollen werden von Mitarbeitern des Referats 41 des LELF durchgeführt. Prüfung auf Vollständigkeit und Feststellung der Förderfähigkeit (siehe Punkt 7.1).

Vor-Ort-Kontrollen (VOK) werden von Mitarbeitern des Zentralen technischen Prüfdienstes (ZtP) des LELF vorgenommen. Die Anzahl der zu kontrollierenden Einrichtungen richtet sich nach den Vorgaben des Artikels 10, Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 vom 03.11.2016. Alle VOK werden auf einem vorgegebenen Prüfprotokoll dokumentiert.

7.10. Überwachung und Evaluation

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die jährlichen Überwachungsmaßnahmen werden durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) vorgenommen. Die Bildungseinrichtungen werden dahingehend überwacht, ob sie u. a. ihren Dokumentationspflichten bezüglich der flankierenden Maßnahmen nachkommen. Die Lieferanten werden hinsichtlich ihrer Verpflichtungserklärungen, die sie mit ihrer Zulassung eingegangen sind, überwacht. Dazu gehört insbesondere, dass der Lieferant bei einer nicht kostenlosen Abgabe der Milcherzeugnisse die Beihilfe an den Begünstigten auch tatsächlich weitergibt.

Es ist beabsichtigt, die Bewertung (Evaluierung) des Programms an Dritte im Rahmen einer Ausschreibung zu vergeben. Die Bewertung soll sowohl in reduzierter Form jährlich, umfassender zur Halbzeit des laufenden Programms und als Schlussevaluierung nach dem Ablauf der Sechsjahresstrategie erfolgen. Die Auswertungen werden im Rahmen eines Workshops durchgeführt, an dem mit dem Schulprogramm involvierte Vertreter teilnehmen. Damit besteht die Möglichkeit, die Nationale Strategie gegebenenfalls auf Basis von Analysen anzupassen